

Wirtschaftsatzung der Industrie- und Handelskammer Magdeburg Geschäftsjahr 2020

Beschluss

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Magdeburg hat am 05. Dezember 2019 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 82 des Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 20. November 2019, (BGBl. I S. 1626)„, gemäß § 4, Abs. 2 (c) der Satzung der IHK Magdeburg vom 12. April 1990 zuletzt geändert am 04. Dezember 2018 und der Beitragsordnung vom 30. November 2017, folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2020 (01.01.2020 bis 31.12.2020) beschlossen:

Rücklagen / Risikoprognose

Die Vollversammlung bestätigt die Dotierung der Ausgleichsrücklage auf 4.630.000,00 EUR und die ihr zugrundeliegende Risikoprognose (die Eintrittswahrscheinlichkeit aller denkbaren möglichen Schadensfälle ist dabei zu 99% abgesichert), die Dotierung der Instandhaltungsrücklage mit 1.095.000,00 EUR und die Dotierung der Digitalisierungsrücklage mit 1.633.500,00 EUR. Die Vollversammlung bestätigt die vorhandenen Rücklagen als angemessen und notwendig.

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

- | | | |
|----|--|-------------------|
| 1. | im Erfolgsplan mit | |
| | Erträge in Höhe von | 12.663.800,00 EUR |
| | Aufwendungen in Höhe von | 13.616.300,00 EUR |
| | mit dem Saldo der Rücklagenveränderung und dem | |
| | Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von | 952.500,00 EUR |
| 2. | im Finanzplan mit | |
| | Investitionseinzahlungen in Höhe von | 500.000,00 EUR |
| | Investitionsauszahlungen in Höhe von | 104.700,00 EUR |

festgestellt.

Deckungsfähigkeit

Gemäß Finanzstatut § 11 werden die Personalaufwendungen und alle übrigen Aufwendungen insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ebenfalls werden die Investitionsausgaben für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Von der Deckungsfähigkeit ausgenommen ist der Präsidentenfonds (Kostenart 68650).

II. Beitrag

1. Beitragsfreistellung

- 1.1 Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuerermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 EUR nicht übersteigt.
- 1.2 Von nicht im Handelsregister eingetragenen natürlichen Personen, soweit sie ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt haben und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, wird im Geschäftsjahr der IHK ihrer Betriebseröffnung und im darauf folgenden Jahr ein Grundbeitrag und eine Umlage, sowie für das dritte und vierte Jahr eine Umlage nicht erhoben, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 EUR nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

2.1 Nichtkaufleuten¹

- a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 24.500,00 EUR, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer 1 greift

¹ Nichtkaufleute sind natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, sowie Vereine und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

35,00 EUR

- b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,
über 24.500,00 EUR und bis 36.500,00 EUR

52,00 EUR

- c) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,
über 36.500,00 EUR und bis 48.500,00 EUR

105,00 EUR

- 2.2 Kaufleute² mit einem Verlust oder mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise
Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 48.500,00 EUR

105,00 EUR

- 2.3. allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn
aus Gewerbebetrieb,

- a) über 48.500,00 EUR bis 96.500,00 EUR

210,00 EUR

- b) über 96.500,00 EUR

420,00 EUR

- 2.4. allen Gewerbetreibenden, die nicht nach Ziffer 1. vom Beitrag befreit sind und
eines der zwei nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- a) mit einem Umsatz über 8,2 Mio. EUR
oder mehr als 100 Beschäftigte

1.500,00 EUR

- b) mit einem Umsatz über 16,4 Mio. EUR
oder mehr als 200 Beschäftigte

3.000,00 EUR

- c) mit einem Umsatz über 32,8 Mio. EUR
oder mehr als 250 Beschäftigte

6.000,00 EUR

Die Kriterien 2.4. a - c für die IHK-Zugehörigen, die Betriebsstätten außerhalb
des IHK-Bezirks unterhalten, werden ermittelt unter Zugrundelegung der
Daten des Gesamtunternehmens sowie unter Anwendung des
Zerlegungsmaßstabes im Sinne des § 29 Gewerbesteuergesetzes.

² Kaufleute sind Gewerbetreibende, die im Handelsregister/Genossenschaftsregister oder in einem
Register eines anderen Staates eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang
einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Gleiches gilt für in das
Vereinsregister eingetragene Vereine nur dann, wenn ein in kaufmännischer Art und Umfang
eingerichteter Geschäftsbetrieb vorliegt.

Für IHK-Zugehörige im Sinne 2.4. a - c ermäßigt sich der Betrag der Umlage um den Teil des Grundbeitrages, der 420,00 EUR übersteigt.

3. Als Umlagen sind zu erheben 0,19 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340,00 EUR für das Unternehmen zu kürzen.
4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2020.
5. Soweit ein Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz und Zahl der Arbeitnehmer, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich sind.

Soweit der IHK ein Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, nicht bekannt ist, der IHK-Zugehörige jedoch seinen Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb mitgeteilt hat, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz und Zahl der Arbeitnehmer, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich sind.

Der IHK-Zugehörige ist verpflichtet, der IHK Auskunft über die zur Festsetzung des Beitrages erforderlichen Grundlagen zu geben; die IHK ist berechtigt, die sich hierauf beziehenden Geschäftsunterlagen einzusehen. Werden von dem IHK-Zugehörigen Angaben, die zur Feststellung seiner Beitragspflicht oder zur Beitragsfestsetzung erforderlich sind, nicht gemacht, kann die IHK die Beitragsbemessungsgrundlagen entsprechend § 162 AO schätzen; dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

Die endgültige Festsetzung und Abrechnung der Grundbeiträge und der Umlage erfolgt nach Vorliegen des Gewerbeertrags, hilfsweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb, für das Bemessungsjahr.

III. Kredite

Kassenkredite

Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von **2.000.000,00 EUR** aufgenommen werden.

Magdeburg, 5. Dezember 2019



Olbricht
Präsident



März
Hauptgeschäftsführer

Anlagen
Erfolgsplan 2020
Finanzplan 2020

Erfolgsplan 2020

		Plan
		Euro
1.	Erträge aus Beiträgen	10.000.000
2.	Erträge aus Gebühren	2.378.700
3.	Erträge aus Entgelten	12.600
4.	Erhöhung/Verminderung des Bestandes fertiger und unfertigen Leistungen	0
5.	Andere aktivierte Eigenleistungen	0
6.	Sonstige betriebliche Erträge	250.000
	Betriebserträge	12.641.300
7.	Materialaufwand	2.187.900
8.	Personalaufwand	7.125.100
9.	Abschreibungen	245.800
10.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.895.600
	Betriebsaufwand	13.454.400
	Betriebsergebnis	-813.100
11.	Erträge aus Beteiligungen	0
12.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	22.500
13.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0
14.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0
15.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	128.400
	Finanzergebnis	-105.900
	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-919.000
16.	Außerordentliche Erträge	0
17.	Außerordentliche Aufwendungen	0
	Außerordentliches Ergebnis	0
18.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0
19.	Sonstige Steuern	33.500
20.	Jahresergebnis	-952.500
21.	Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr nach Ergebnisverwendung	1.088.200
22.	Entnahmen aus Rücklagen	863.200
23.	Einstellungen in Rücklagen	999.000
24.	Ergebnis	0

Magdeburg, 5. Dezember 2019



Olbricht
Präsident



März
Hauptgeschäftsführer

Finanzplan 2020

		Plan Euro
1.	Jahresergebnis vor außerordentlichen Posten	-952.500
2.	AFA und Sonderposten	245.800
2a.	+/- Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	245.800
2b.	Erträge aus Auflösung von Sonderposten (-)	0
3.	+/- Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen, +/- Bildung Passive RAP (+) / Auflösung Aktive RAP (+), Auflösung Passive RAP (-) / Bildung Aktive RAP (-)	235.300
4.	+/- sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) / Erträge(-) [bspw. Abschreibungen auf ein aktiviertes Disagio]	xxxxxxx
5.	+/- Verlust (+) / Gewinn (-) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	xxxxxxx
6.	+ / - Abnahme (+) / Zunahme (-) der Vorräte, der Forderungen aus Beiträgen, Gebühren, Entgelte und sonstigen Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind.	xxxxxxx
7.	+/- Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Beiträgen, Gebühren, Entgelten und sonstigen Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind.	xxxxxxx
8.	+/- Ein- (+) und Auszahlungen (-) aus außerordentlichen Posten	xxxxxxx
9.	= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-471.400
10.	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0
11.	-Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-61.000
12.	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0
13.	-Auszahlungen für Investitionen des immateriellen Anlagevermögens	-43.700
14.	+Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	500.000
15.	-Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0
16.	= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	395.300
17a.	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	0
17b.	- Einzahlungen aus Investitionszuschüssen	0
18.	- Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten	0
19.	= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	0
20.	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes (Summe der Zeilen 9, 16 und 19)	-76.100

Magdeburg, 5. Dezember 2019



Olbricht
Präsident



März
Hauptgeschäftsführer